

Fact sheet

Befreiung von überbetrieblichen Kursen (üK)

1. Ausgangslage

Kantone können auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der überbetrieblichen Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

Es stellt sich die Frage, wie ein betriebliches Bildungszentrum oder eine Lehrwerkstätte definiert ist und ob diese Betriebe eine Pauschalsubvention erhalten. Weiter stellt sich ein Problem, weil gemäss vielen Verordnungen über die berufliche Grundbildung sowohl die Noten des Lehrbetriebs wie des überbetrieblichen Kurses in das Qualifikationsverfahren einfließen. Der Lehrbetrieb mit eigenem üK benotet also zweimal. Letztlich wird mit jedem befreiten Betrieb die üK-Struktur geschwächt und die Verbände ausgeblutet. Befreiung sind deshalb nur dann sinnvoll, wenn alle Rahmenbedingungen, insbesondere auch die Qualität der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, gewährleistet sind.

2. Gesetzliche Bestimmungen

BBG, Art. 23

Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte

¹ Die überbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritte Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

² Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

³ Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. Die Kantone können auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

⁴ Wer überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführt, kann von den Lehrbetrieben oder den Bildungsinstitutionen eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Organisationen der Arbeitswelt, die überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführen, können zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von Betrieben, die nicht Mitglied der Organisation sind, eine höhere Kostenbeteiligung verlangen.

BBV, Art. 21

² Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte darf die Vollkosten nicht übersteigen.

³ Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.

BBG, Art. 53

² Die Pauschalbeiträge werden für folgende Aufgaben geleistet:

a. Angebote an:

...

4. überbetrieblichen Kursen und Kursen an vergleichbaren Lernorten (Art. 23)...

BBV, Art. 45

Andere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:

- a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;

- b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- c. eine berufspädagogische Bildung von:
 1. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,
 2. 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.

3. Prinzipien

- Alle Anbieter von überbetrieblichen Kursen haben die gleiche Rechte und Pflichten.
- Für gleiche Leistungen werden gleiche Subventionen ausgerichtet.
- Da die gesetzlichen Grundlagen gewechselt haben, muss jegliche Befreiung nach altem Gesetz neu überprüft werden.
- Der ideale Zeitpunkt für die Überprüfung einer Befreiung ist das Inkrafttreten einer neuen Verordnung über die berufliche Grundbildung im betreffenden Beruf.

4. Kriterien für die Befreiung

1. *Bildungszentrum/Lehrwerkstätte*

Der üK-Lernort muss unabhängig vom betrieblichen Lernort angeboten werden können. Die üK's werden als Zeitfenster angeboten und die Personentrennung zwischen Berufsbildner/-in und üK-Instruktor/-in ist in der Regel gewährleistet.

Lehrbetriebe, welche ihre Lernenden in einen vom üK befreiten Betrieb schicken wollen, müssen die oben erwähnten Kriterien ebenfalls erfüllen, ausser es wird im Lehrbetriebsverbund ausgebildet.

2. *Inhalte*

Die in der Verordnung über die betriebliche Grundbildung und Lehrplan festgelegten Anzahl üK-Tagen und Zielen werden eingehalten.

3. *Qualifikation der Berufsbildner*

Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen erfüllen die Anforderung nach Bundesgesetzgebung (BBV, Art. 45). Allfällige Nachqualifikationen für Mitarbeiter/innen der nach altem Gesetz befreiten Firmen haben innerhalb fünf Jahren nach der neuen Befreiung zu erfolgen. Wer bereits fünf Jahre oder länger nach altem Recht als Berufsbildner/-in in überbetrieblichen Kursen oder befreiten Bildungszentren/Lehrwerkstätten tätig war, gilt als qualifiziert; es muss keine Nachqualifikation erfolgen (BBV, Art. 76).

4. *Qualität*

Gemäss BBG Art. 8 müssen alle Anbieter von Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicherstellen. Die befreiten Firmen müssen beweisen, dass sie allfällige vom Bund oder Kantone aufgestellten Qualitätsstandards einhalten.

5. *Verfahren*

Betriebe, welche Antrag auf Befreiung stellen, müssen die Erfüllung der Kriterien gemäss 1 bis 4 in einem kurzen Konzept zuhanden der zuständigen kantonalen Stelle einreichen.

Vor der Erteilung einer Bewilligung holt die zuständige kantonale Stelle den Mitbericht der offiziellen üK-Institution im betreffenden Beruf ein.

6. *Beiträge*

Das neue Berufsbildungsgesetz geht davon aus, dass für gleiche Leistungen auch gleiche Subventionen ausgerichtet werden. Es ist denn auch anders als früher nirgendwo mehr die Rede davon, dass bei den überbetrieblichen Kursen bestimmte Angebote unterschiedlich zu behandeln wären. Die befreiten Betriebe haben demzufolge Anrecht an gleiche Subventionen wie andere Anbieter (BBT Brief von 23. Mai 2007).